

24.08.87

Fz - U - Wf

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen
Rahmenbedingungen für umweltfreundliche Investitionen

A. Zielsetzung

Die Zukunft eines wirksamen Umweltschutzes liegt vor allem in einer zügigen Modernisierung des Produktionsapparates bei der nach Möglichkeit sog. 'integrierte' statt der bisherigen 'additiven' Umweltschutz-Technologien zum Einsatz kommen. Mit wachsender Modernisierung und steigendem Investitionsvolumen der Wirtschaft besteht die Chance, daß zunehmend auch neue integrierte Umweltschutzanlagen entwickelt und genutzt werden.

Die steuerlichen Sonderabschreibungen des § 7 d des Einkommensteuergesetzes begünstigen aber nur konventionelle, den eigentlichen Verschmutzungsprozessen bzw. Produktionsverfahren nachgeschaltete und für sich gesehen unrentable Umweltschutzanlagen, wie z.B. Kläranlagen oder Filter.

Die Vergünstigung soll nunmehr auch auf Wirtschaftsgüter ausgedehnt werden, die durch integrierte Umweltschutz-Technologien bereits von vornherein die Entstehung von Umweltbelastungen weitestgehend vermeiden. Da die Entwicklung und Anschaffung solcher modernen Anlagen auch im wohlverstandenen Interesse der Unternehmen liegt und das bestehende Abschreibungssystem seine Bedeutung behalten soll, werden nur solche integrierte Anlagen gefördert, die den jeweiligen Stand der Technik wesentlich übertreffen und somit den technischen Fortschritt der deutschen Wirtschaft vorantreiben.

B. Lösung

Die Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 d EStG werden auf Wirtschaftsgüter ausgedehnt, die im Jahr der Anschaffung durch neue integrierte Umwelttechnologien die Umweltbelastungen verringern und den Stand der Technik im Sinne der umweltrechtlichen Bestimmungen übertreffen. Darüber hinaus sollen einige, durch die praktischen Erfahrungen gebotenen Klarstellungen am geltenden § 7 d EStG vorgenommen werden.

C. Alternativen

Förderung des integrierten Umweltschutzes lediglich durch eine allgemeine Verbesserung der Rahmenbedingungen, wie sie z.B. die für 1990 geplante Senkung der Unternehmensteuern darstellt und die die Unternehmen in die Lage versetzt, umweltrechtliche Auflagen schneller zu erfüllen. Eine Ergänzung des § 7 d EStG erscheint deshalb notwendig, weil damit ein gezielter Anreiz zum Einsatz integrierter Umwelt-Technologien gegeben, sowie die über die jeweiligen umweltrechtlichen Auflagen hinausgehende Dynamik des technischen Fortschritts gefördert und beschleunigt werden kann. Im Hinblick darauf, daß die Verbesserung des Umweltschutzes ein unabhängig von der Unternehmensgröße anzustrebendes Ziel ist, wurde auch von einer ausschließlich mittelstandsorientierten Vergünstigung abgesehen.

Da besonders mittelständische Unternehmen, für die konventionelle, nachgeschaltete Umweltschutztechniken bereits überproportional teuer sind, unter fehlenden Innovationsanreizen zur intensiveren Entwicklung integrierter Umweltschutztechniken leiden, weist der Gesetzesantrag einen positiven Mittelstandseffekt auf.

D. Kosten

Durch die vorgesehene Ausdehnung der Sonderabschreibungen nach § 7 d EStG entstehen Steuermindereinnahmen im ersten Entstehungsjahr 1988 bis zu 200 Mio DM.

24.08.87

Fz - U - Wf

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen
Rahmenbedingungen für umweltfreundliche Investitionen

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1/53300-140-12-16 -

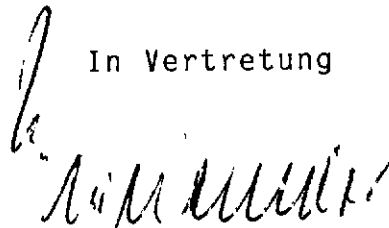
München, den 11. August 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für umweltfreundliche Investitionen mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

In Vertretung



Dr. Karl Hillermeier
Staatsminister für
Arbeit und Sozialordnung und
stellvertretender Ministerpräsident

A n l a g e**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für umweltfreundliche Investitionen****Artikel 1****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl I S. 657), zuletzt geändert durch das Steuersenkungs Erweiterungsgesetz 1988 vom wird wie folgt geändert:

§ 7 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 wird im Buchstaben e) nach dem Wort "Erschütterungen" das Wort "oder" sowie folgender Buchstabe f) eingefügt:

"f) Schädigungen des Bodens"

b) Nr. 2 in Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallgesetzes zu vermeiden, zu verwerten oder sonst zu entsorgen".

c) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

"(9) Die erhöhten Absetzungen nach Abs. 1 können auch für neue Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die gemäß einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde durch integrierte Verfahren die Umweltbelastungen, die vom Betrieb des Steuerpflichtigen ausgehen, über den Stand der Technik im Sinne der umweltrechtlichen Bestimmungen hinaus wesentlich vermindern und keine zusätzlichen oder anderen Umweltbelastungen bewirken.

Satz 1 gilt für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1987 und vor dem 1. Januar 1993 angeschafft oder hergestellt wurden. Im Übrigen sind die Absätze 1, 3, 5 bis 8 entsprechend anzuwenden."

Artikel 2
Berlin - Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Anlaß für dieses Gesetz ist der Umstand, daß die bisherige Regelung nur die nachgeschalteten Umweltschutzanlagen begünstigt; Umweltschutzanlagen, die in die Produktionsprozesse integriert sind und bereits von vornherein weitgehend die Entstehung von Umweltbelastungen vermeiden, können derzeit nicht erhöht abgeschrieben werden.

Das Gesetz soll mit seinen erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten dazu beitragen, die Umweltbelastungen bereits an der Quelle zu vermeiden und somit auch steuerliche Anreize zur umweltfreundlichen Fortentwicklung des technischen Fortschritts geben.

Die Sonderabschreibung soll durch dieses Gesetz ausgedehnt werden auf Wirtschaftsgüter,

- die eine integrierte Umwelttechnologie aufweisen,
- die die vom Betrieb des Steuerpflichtigen ausgehenden Umweltbelastungen verringern,
- die den Stand der Technik im Sinne der umweltschutzrechtlichen Bestimmungen übertreffen und dadurch zu einer wesentlichen Verminderung der Umweltbelastungen führen,
- zu keinen zusätzlichen oder anderen Umweltbelastungen führen.

Da bei "integrierten Anlagen" ein spezieller "umweltrelevanter" Teil der Gesamtkosten nicht abgegrenzt werden kann und somit das gesamte Wirtschaftsgut gefördert wird, ist zur Eingrenzung des Kreises der geförderten Wirtschaftsgüter vorgesehen, daß sie den jeweiligen Stand der Technik (vgl. § 3 Abs. 6 BImSchG) wesentlich übertreffen müssen. Es soll die "Spitze des technischen Fortschritts" in der Umwelttechnik gefördert werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 7 d EStG)

zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß Wirtschaftsgüter auch dann dem Umweltschutz dienen, wenn sie dazu bestimmt sind, Schädigungen des Bodens zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung der Formulierung an das Abfallgesetz.

zu Buchstabe c

Der neue Absatz 9 ermöglicht die Anwendung der Sonderabschreibungen nach Abs. 1 auch für neue Wirtschaftsgüter, die eine integrierte Umwelttechnik aufweisen.

Ob ein Wirtschaftsgut mit einer integrierten Umwelttechnik ausgestattet ist, ist von den für den Umweltschutz zuständigen Landesbehörden durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist materiellrechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung.

Im einzelnen muß das neue Wirtschaftsgut die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Wirtschaftsgut muß eine integrierte Umwelttechnologie zur Abwendung der in Abs. 3 aufgeführten Umweltbelastungen aufweisen.
- Durch seinen Einsatz müssen die vom Betrieb des Steuerpflichtigen ausgehenden Umweltbelastungen i.S. des Abs. 3 wesentlich vermindert werden,
- dabei haben die Bescheinigungsbehörden darauf abzustellen, daß die verwendete Technik den jeweils gegenwärtigen Stand der Technik i.S. der umweltrechtlichen Bestimmungen übertrifft.

Soweit einzelne umweltrechtliche Bestimmungen den Stand der Technik widerspiegeln, ist diese Festlegung maßgeblich. Soweit keine oder keine den Stand der Technik widerspiegelnden umweltrechtlichen Spezialnormen vorliegen, gilt die allgemeine Definition des "Standes der Technik", wie sie in § 3 Abs. 6 BImSchG enthalten ist. § 3 Abs. 6 BImSchG ist ebenfalls eine "umweltrechtliche Bestimmung" i.S. des § 7 d Abs. 9.

Der gegenwärtige Stand der Technik muß jeweils übertroffen werden. Wirtschaftsgüter mit einer erprobten, bewährten Umwelttechnik werden deshalb nicht gefördert. Die im Wirtschaftsgut angewandte Umwelttechnologie muß noch eine gewisse technische "Vorreiterfunktion" haben, die geeignet ist, den allgemeinen Standard zu verbessern.

Um der Sonderabschreibung nach Abs. 9 eine wirksame Anreizfunktion zu geben, ist desweiteren Voraussetzung, daß der gegenwärtige Stand der Technik überschritten und damit die Umweltbelastung "wesentlich" vermindert werden wird. Eine wesentliche Verminderung wird stets dann anzunehmen sein, wenn die jeweils vorgeschriebenen Grenzwerte - das einzig objektiv meßbare Kriterium - um ca. 25 % unterschritten werden.

- Durch den Einsatz der modernen Technologie dürfen keine zusätzlichen oder anderen Umweltbelastungen entstehen. Gefördert sollen nur solche Wirtschaftsgüter werden, die zu einer wesentlichen Verminderung der vom Betrieb des Steuerpflichtigen ausgehenden Umweltbelastung insgesamt führen. Die Ersetzung eines umweltbelastenden Wirtschaftsguts durch ein anderes Wirtschaftsgut, das zwar bei einem Schadstoff eine deutlich geringere Emission aufweist, dafür aber bei einem anderen Schadstoff zu höheren Werten führt, dient nicht dazu, die vom Betrieb ausgehende Umweltbelastung insgesamt zu verbessern. Sie wäre nicht begünstigt, auch wenn die Reduzierung des einen Schadstoffs höher ist als die gleichzeitige Erhöhung der Emission des anderen Schadstoffs.